

eine Einigung nicht erzielt werden. Die Ges. hatte sie auf Lire 2388 892 berechnet, während der vom Appellgerichtshof bestellte Sachverständige Prof. Pittarelli einen Betrag von Lire 2404597 herausrechnete. Die Regierung hielt diesen Betrag für zu hoch und rief die Entscheidung des römischen Appellhofes an, welcher in seinem Urteil vom 19./10. 1907 die Einwendungen der Regierung für berechtigt hielt und eine Revision des Gutachtens Pittarelli durch 3 neue Sachverständige anordnete. Auch gegen diese Entscheidung legte die Reg. beim Kassationshofe Berufung ein. Am 17./3. 1909 kam es zu einer Einigung zwischen der Regier. u. der Ges., nach welcher die von der Regier. zu zahlende Annuität auf Lire 2342500 für die Zeit vom 1./1. 1905 bis 27./8. 1973 festgesetzt wurde. Die G.-V. v. 31./3. 1909 genehm. diese Konvention. Ausser dieser Streitfrage schwebten noch 2 weitere Prozesse, die mit dem Rückkauf zusammenhängen. Im ersten Prozess über die Höhe der Entschäd. für Rollmaterial u. Vorräte, welche von der Ges. auf Lire 3174248 beziffert war, wozu noch die Zinsen ab 1./1. 1905 bis zur Begleichung der Schuld durch die Reg. traten, entschied das Tribunal am 13./4. 1908, dass die Reg. die Forderung der Ges. anerkennen u. derselben Lire 3647185 nebst Zs. ab 19./1. 1908 zahlen müsse. Der letzte Prozess betraf die Höhe der vorläufig bis zur endgültigen Festsetzung der Annuität jährl. zu zahlenden Abschlagssumme. Diese war auf Lire 1780548 d. h. die Höhe der früher von der Reg. gezahlten Kilometer-Subvention festgesetzt worden. Die Ges. hatte von dem Appellhofe eine Erhöhung der Abschlagssumme um die früheren Subventionen der Provinzen Palermo u. Trapani, nämlich Lire 464000 verlangt. Der Appellhof entschied 2./5. 1908, dass die Abschlagssumme, die der Staat jährl. bis zur endgültigen Festsetzung der Annuität zahlt, von Lire 1780000 auf Lire 2000000 zu erhöhen sei u. dass er für die verflossenen 3 Jahre die Differenz von Lire 658296 nachzuzahlen habe. Nachdem diese Prozesse endgültig erledigt waren, wurde die Ges. wegen des Pensionsfonds ihrer früheren Angestellten in einen neuen Rechtsstreit verwickelt. In den ersten Monaten nach der Betriebsübernahme hatten die italienischen Staatsbahnen sowohl die Pensionen als auch die statutarischen Beiträge an den Fonds gezahlt. Als aber durch das Gesetz vom 9./7. 1908 die Pensionen wesentlich erhöht wurden, stellten die Staatsbahnen die Auszahlung der Pensionen an das Personal der Westsicilianischen Bahnen plötzlich ein. Auf eine Klage der Beamten wurde in der ersten Instanz der Staat, in der zweiten Instanz jedoch die Gesellschaft verurteilt, nicht nur für die Pensionen aufzukommen, sondern auch die Pensionen der nach dem Rückkauf von den Staatsbahnen in den Ruhestand versetzten Beamten zu bezahlen. Die Ges. ist verurteilt worden, auch an solche Beamten u. deren Hinterbliebenen Pensionen zu zahlen, deren Versorgung der Staat übernommen hatte. Für 1910 waren infolgedessen, ungeachtet der noch strittigen Ansprüche, bereits Lire 39917 zu zahlen. Im Hinblick auf die etwaigen Leistungen aus dem Pensionsfonds-Urteil wurden seitens der Ges. aus ihrem Überschuss Lire 450000 in Reserve gestellt. Die von der Ges. eingelegte Berufung wurde vom Kassationshofe am 6./5. 1913 zu Gunsten der Ges. entschieden.

Kapital: Lire 22000000 in Aktien à Lire 500. Die Aktien werden aus event. Überschüssen über eine 5% Verzinsung nach Massgabe der jeweil. Beschlüsse der G.-V. al pari amortisiert u. dafür Genussscheine ausgegeben, welche an der Div. über 5% hinaus teilnehmen.

5% steuerfreie Oblig. Serie A von 1879: Lire 12000000, davon noch in Umlauf Ende 1913: Lire 11496600 in Stücken à frs. 300. Zs.: 1./4., 1./10. Tilg.: Durch Pari-Ausl. nach einem Tilg.-Plan von 1879 ab innerh. 99 J. Zahlst.: Berlin: Berliner Handels-Ges.; Frankf. a. M.: Dresdner Bank. Die Oblig. waren „frei von allen gegenwärtig in Italien existier. Steuern“, so hiess es im Prospekt. seit 1895 aber müssen die Obligationäre auf Grund der Klausel Antonelli die Erhöhung der Einkommensteuer von 6.8% tragen: daher Zahlung der Coup. mit frs. 6.99 zum ungefähren Kurse von kurz Paris. — Kurs in Frankf. a. M. Ende 1891—1913: 99.50, 103.70, 90.20, 93.50, 93, 96.80, 101.10, 100.60, 98, 98, 101, 104.80, 104.20, 103.80, 102, 102.30, 100.40, 102.90, 102.20, 101.70, 102, 100, 98.80%.

5% steuerfreie Oblig. Serie B von 1880: Lire 9900000, davon noch in Umlauf Ende 1913: Lire 9482400 in Stücken à Lire 300. Zs.: 1./6., 1./12. Tilg.: Durch Pari-Ausl. nach einem Tilg.-Plan von 1888 ab innerh. 97 J. Zahlst. u. Zahl.-Modus wie bei Ser. A, aber mit Lire 6.99 zum ungefähren Kurse für kurz Italien. — Kurs in Frankf. a. M. Ende 1890—1913: 99.70, 96, 94, 78, 81.50, 85, 89.50, 97, 95.20, 93, 93, 96.70, 104.30, 104, 103.80, 102, 101.60, 100.30, 102.50, 102.20, 101.30, 101.10, 99.80, 98.80%, Coup.-Verj.: 5 J. n. F.

Geschäftsjahr: Kalenderj. **Gen.-Vers.:** Gewöhnlich im März.

Stimmrecht: Je 20 Aktien = 1 St., Maximum = 30 St.

Gewinn-Verteilung: Zunächst 5% z. R.-F., sodann 5% Div. an Aktionäre, Rest z. Verf. d. G.-V.

Bilanz am 31. Dez. 1913: Aktiva: Rückkaufs-Kto 44220813, Mobil., Masch. etc. 2621, Kassa 13226, Portefeuille: Effekten 1188700, Bankguth. 141716, Saldo d. Rückkaufs-Annuitäten 1203774, Guth. bei der Cassa Depositi e Prestiti 1582679, Kaut.-Depos. des Verw.-R. 450000. — Passiva: A.-K. 22000000, R.-F. 1356497, im Umlauf befindl. Oblig. 20979000, getilgte Oblig. 921000, Passiv-Rest 391098, Pens.-F. 1676606, Liquidations-Kto f. Rechn. des Staates 262103, Kaut.-Depos. des V.-R. 450000, Restgewinn der früheren Jahre 4446, Gewinn 1913 762778. Sa. Lire 48803529.

Gewinn- u. Verlust-Konto: Debet: Steuern 329790, allg. Unk. 72534, Verwalt.-Kosten 67337, Zs. u. Tilg. der Oblig. 1110060, Gewinn 762778. — Kredit: Annuität 2342500.

Gewinn-Verwendung: Vortrag 4446, Gewinn 762778, zus. 767224, hiervon z. R.-F. 38139, 3³/₁₀% Div. auf die Aktien 726000, Vortrag Lire 3085.

Staatspapiere etc. 1914/1915. I.